

Bebauungsplan Nr. 220

- Grünzug Kiefernstraße -

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BBauG

- 1.1 Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den dafür besonders festgesetzten Flächen und im Bauwich zulässig.
- 1.2 Kellergaragen sind unzulässig.
2. Bei vorhandener Bebauung außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche darf im Falle einer Gebäudeerweiterung eine Gebäudetiefe von 14,0 m nicht überschritten werden. In solchen Fällen sind die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen nicht maßgebend und treten erst nach einem Gebäudeabbruch wieder in Kraft.
3. Vorhandene Baum- und Strauchgruppen sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche stehen.
4. In dem für Wohnbauflächen vorgesehenen Bereich des Flurstückes Nr. 397, Flur 11, Gemarkung Sterkrade-Nord, sind Aufschüttungen unzulässig.
5. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in den besonders gekennzeichneten Bereichen mit Baumpflanzungen zu versehen.

Kennzeichnung

gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2 – 2796 Nr. 1435 / 62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein – Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963)

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 2a, 8, 9 ff des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833) und § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und § 42 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970